

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten
Übergang (ANBest-EU)**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zweckbindung
- Nummer 5 Mitteilungspflichten
- Nummer 6 Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten
- Nummer 7 Prüfung der Ausgaben
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nummer 9 Baumaßnahmen
- Nummer 10 Publizität

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs nach Nummer 6.2.

1.4

Der Finanzierungsplan ist zeitlich verbindlich.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres von den Begünstigten abgerufen werden, entfällt deren Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich der Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe, sofern die Begünstigten bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres keinen Antrag auf Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel ins nächste Haushaltsjahr stellen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7

Die Begünstigten haben für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen die Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

- a) die Produktionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert wird,
- b) sich die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur ändern, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) sich Art, Ziele oder Durchführungsbedingungen des Vorhabens so erhebliche verändern, dass die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem eine der Voraussetzungen vorgelegen hat.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Begünstigten,

3

Vergabe von Aufträgen

Sofern sich die Höhe der direkten Sachausgaben nicht pauschal nach Nummer 5.6 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW bemisst, ist die Vergabe von Aufträgen von Anfang an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Bei der Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für Investitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ist der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieverbrauch zu beachten.

3.1

Direktauftrag

Beträgt

- a) der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
 - b) die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro
- muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Die Minstdokumentation ist im Falle von Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

3.2

Verhandlungsvergabe

Beträgt der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro haben die Begünstigten Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

3.3

Vergabeverfahren

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500 000 Euro und werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, so haben die Begünstigten abweichend zu Nummer 3.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VOB/A, sowie bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, ausgenommen der Vorschriften

- a) der §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, §§ 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, §§ 39, 40 (elektronische Vergabe),
 - b) § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),
 - c) § 22 (Aufteilung nach Losen),
 - d) § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote) sowie
 - e) § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),
- anzuwenden.

Sofern Begünstigte nicht öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, im Folgenden GWB, sind, gelten die jeweiligen Vorgaben der UVgO auch für Verfahren oberhalb des Schwellenwerts.

3.3.1

Wertgrenzen

Bei Bauleistungen sind beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bis zu einem Auftragswert von 300 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

3.3.2

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.3.3

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungs- beziehungsweise freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 sowie die §§ 39 und 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 der VOB/A nicht zur Anwendung.

3.4

Besondere Vorschriften

Sofern für Gemeinden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergaberegeln in der zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Fassung zu beachten.

3.5

Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB

- a) unterliegen den Verpflichtungen von Teil 4 des GWB,
- b) haben das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und
- c) haben bei Unterzeichnung von Verträgen zu öffentlichen Aufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB folgende Angaben zu allen Vertragspartnern zu erfassen:
 - aa) Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
 - bb) Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steuer-Identifikationsnummern der Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vertragspartner gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der

Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155) geändert worden ist, stehen und cc) Angaben zu Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert. Setzt der Auftragnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c Unterauftragnehmer ein, sind nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angaben aller in den Auftragsunterlagen des Auftragnehmers aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, sowie Datum des Unterauftrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert zu erfassen, soweit die Unteraufträge einen Gesamtwert von mehr als 50 000 Euro haben. Die Angaben sind nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe erforderlich.

3.6

Planungsausgaben

Für Planungsleistungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen. Soweit in einem Vorhaben Planungsausgaben förderfähig sind, die vor Bewilligung oder Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beauftragt wurden, sind diese nur zuwendungsfähig, wenn die Vergabeprinzipien nach Nummer 3 eingehalten wurden.

4

Zweckbindung

4.1

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht verfügen.

4.2

Begünstigte haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren.

5

Mitteilungspflichten

Begünstigte sind verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

- a) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- e) ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten

6.1

Begünstigte übermitteln der bewilligenden Stelle

- a) während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf nach Nummer 6.2),
- b) während des Durchführungszeitraums einmal jährlich, für das Kalenderjahr, bis spätestens zum Ablauf des 31. März, beginnend mit dem auf den Beginn des Durchführungszeitraums folgenden Jahr, einen Sachbericht nach Nummer 6.3 und
- c) spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.4.

6.2

Der Mittelabruf umfasst neben dem Mittelabrufformular einen zahlenmäßigen Nachweis

- a) aller mit dem Zweckszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden,
- b) bei förderfähigen Personalausgaben und bürgerschaftlichem Engagement der geleisteten Arbeitszeit nach Nummer 6.2.1 und
- c) bei Sachausgaben, sofern sich deren Höhe nicht in Form einer Pauschale bemessen soll, durch die Beleg- und Vergabeliste nach Nummer 6.2.2.

6.2.1

Die Begünstigten haben für jeden im Vorhaben Mitarbeitenden den im jeweiligen Arbeitspaket angefallenen Beschäftigungs- und Zeitumfang schriftlich zu dokumentieren. Bei nicht ausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden ist außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

6.2.2

Für die förderfähigen Sachausgaben ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende, Einzahlende, Rechnungs- bzw. Belegnummer sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, ist keine zuwendungsfähige Ausgabe.

Neben der Belegliste ist eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Nachweis sind Kopien oder elektronische Duplikate der Originalbelege vorzulegen. Die bewilligende Stelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen beziehungsweise deren Vorlage zu verlangen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt wie beispielsweise eine Projektnummer enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als Kopien oder elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Mittelabruf zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Ferner ist zu dokumentieren, wie die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und wie die Publizitätsvorschriften nach Nummer 10.1 eingehalten werden.

6.4

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbogen zum Monitoring. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen. Im Abschlussbogen zum Monitoring ist der realisierte Beitrag zu den Outputindikatoren darzustellen.

6.5

Der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren ist in einem Ergebnisbogen durch die Begünstigten zu dokumentieren. Der Ergebnisbogen ist grundsätzlich ein Jahr nach dem Durchführungsende einzureichen.

6.6

Begünstigte haben die Einnahme- und Ausgabebelege und Zahlungsnachweise wie beispielsweise Kontoauszüge, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie alle Nachweisdokumente zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10.1 und zu den Angaben im Monitoring- und Abschlussbogen (Indikatoren) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn die Buchführung mittels Datenverarbeitungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

7

Prüfung der Ausgaben

7.1

Vor-Ort-Kontrolle

Die bewilligende Stelle und die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Begünstigten haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nummer 6.6 Belege ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden oder gemäß Nummer 6.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme

nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Begünstigten haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

7.2

Prüfungsberechtigung

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 7.1 einzuräumen.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie

Mitteilungspflichten gemäß Nummer 5 und Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10 nicht

rechtzeitig nachkommen. Eine Auflage ist regelmäßig nicht erfüllt, wenn Begünstigte

- a) die Vorschriften des Abschnitts 1 der VOB/A oder der UVgO gänzlich missachtet haben,
- b) unter Nichtbeachtung der in Nummer 3 festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewandt haben,
- c) aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt haben oder
- d) als Gemeinde oder Gemeindeverband die Vorschriften des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBL NRW S. 497) in der jeweils geltenden Fassung nicht beachtet haben.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu verzinsen.

9

Baumaßnahmen

9.1

Vergabe und Ausführung

9.1.1

Die Begünstigten haben die zuständige baufachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

9.1.2

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

9.1.3

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die bewilligende Stelle.

9.2

Baurechnung

9.2.1

Begünstigte müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

9.2.2

Die Baurechnung besteht aus

- a) dem Bauausgabebuch, das bei Hochbauten nach DIN 276:2018-12 und bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu gliedern ist; werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276:2018-12 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der bewilligenden Stelle von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der bewilligenden Stelle,
- b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a,
- c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Begünstigten, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- f) dem Zuwendungsbescheid,
- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts bei Hochbauten nach DIN 277:2021-08 und
- i) dem Bautagebuch.

10

Publizität

10.1

Publizitätsvorschriften

10.1.1

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf ihren offiziellen Websites und Social-Media-Sites, sofern solche bestehen, das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorzuheben.

10.1.2

Die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

10.1.3

Die Begünstigten sind zudem verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle am Durchführungsort langlebige Tafeln oder Schilder in DIN A3 oder größer anzubringen, die die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben. Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 500 000 EUR im EFRE und 100 000 EUR im JTF ist ein Plakat oder elektronische Anzeige in mindestens DIN A3 während des Durchführungszeitraums ausreichend.

10.1.4

Bei der Hervorhebung der finanziellen Unterstützung sind die technischen Vorgaben des Leitfadens zu „Kommunikation und Information für das EFRE/JTF-Programm NRW“ einzuhalten, welches auf der Website www.efre.nrw abrufbar ist.

10.2

Rechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

10.2.1

Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt.

10.2.2

Die Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Europäischen Union mindestens in folgendem Umfang gewährt:

- a) interne Verwendung, d.h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,

- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form,
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.